

Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung an den Grundschulen des Marktes Essenbach (Mittagsbetreuungssatzung – MBS)

Vom 23.04.2024

Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 24.03.2026

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Essenbach folgende

Satzung:

§ 1

Trägerschaft und Zweckbestimmung

- (1) Der Markt Essenbach bietet an der Grund- und Mittelschule Essenbach und an der Grundschule Ahrain eine Mittagsbetreuung an und betreibt diese als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Angebot der Mittagsbetreuung dient ausschließlich und unmittelbar der Kinder- und Jugendhilfe und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Sie ermöglicht bei einem entsprechenden Bedarf eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen und wird mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung gestaltet. Das Angebot der Mittagsbetreuung richtet sich an die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule.
- (4) Den Schülerinnen und Schülern wird Gelegenheit geboten, sich zu entspannen, allein oder mit anderen zu spielen, kreativ zu sein und soziales Verhalten zu üben. In der verlängerten Mittagsbetreuung findet zusätzlich eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung statt. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass damit kein Nachhilfeunterricht verbunden ist.

§ 2

Anmeldung

- (1) Anmeldungen werden im Frühjahr für das folgende Schuljahr entgegengenommen. Die Anmeldetermine sowie die Details des Anmeldeverfahrens werden im monatlichen Gemeindeinformationsblatt sowie auf der Homepage der Marktverwaltung (www.essenbach.de) bekannt gegeben. Die Anmeldungen sind dabei direkt beim Träger der Einrichtung (Markt Essenbach, Rathausplatz 3, 84051 Essenbach) vorzunehmen. Soweit nach Anmeldeschluss

noch Plätze frei sind, können diese auch ganzjährig vergeben werden, insbesondere um im Falle besonderer familiärer Lebenslagen und Notfallsituationen (z. B. aufgrund Krankheit, Pflege eines Angehörigen oder bislang nicht absehbarer beruflicher Anforderungen) eine flexible und kurzfristige Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in bestehende Gruppen der Mittagsbetreuung zu ermöglichen.

- (2) In der Mittagsbetreuung können Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule angemeldet werden. Bei besonderem Bedarf, aufgrund fehlender anderer Betreuungsmöglichkeiten, können auch Schülerinnen und Schüler anderer Grundschulen aufgenommen werden.
- (3) Die Anmeldung ist durch einen Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) vorzunehmen.
- (4) Die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer Person und zur Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift oder Telefonnummer sind unverzüglich der Mittagsbetreuungsleitung sowie dem Markt Essenbach anzuzeigen. Zusätzlich sind Änderungen in der Bankverbindung dem Markt Essenbach anzukündigen.
- (5) Die Anmeldung gilt nur für das jeweilige Schuljahr und ist jährlich neu vorzunehmen.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in einer Einrichtung der Mittagsbetreuung erfolgt grundsätzlich nach Eingangsdatum der Anmeldungen und gilt bis zum Eintreten eines Beendigungsgrundes nach § 8 dieser Satzung.
- (2) Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, werden die nicht aufgenommenen Kinder in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme wiederum grundsätzlich nach dem Eingangsdatum der Anmeldung.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Träger (Markt Essenbach). Sollten Zahlungsrückstände aus einer vorhergehenden Betreuung bestehen, kann eine Neuaufnahme nicht erfolgen.
- (4) Das Kind kann in die Mittagsbetreuung aufgenommen werden, sobald die Anmeldeformulare vollständig ausgefüllt dem Träger (Markt Essenbach) vorliegen und kein Grund zur Nichtaufnahme besteht.
- (5) Die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten werden von einer Aufnahme, ebenso von einer Nichtaufnahme, in Textform verständigt.

§ 4 **Öffnungs- und Schließzeiten**

- (1) Die Einrichtungen der Mittagsbetreuung sind an allen Unterrichtstagen so rechtzeitig geöffnet, dass eine Betreuung in unmittelbarem Anschluss an das Unterrichtsende möglich ist. Der Umfang der Betreuungszeit wird im Einzelfall für jeden Schulstandort nach der jeweiligen Bedarfslage durch den Markt Essenbach festgelegt.
- (2) Für alle Einrichtungen der Mittagsbetreuung gilt insbesondere im Interesse einer wirkungsvollen pädagogischen Arbeit eine verpflichtende Mindestbuchungszeit von 2 Tagen je Unterrichtswoche.
- (3) Die Einrichtungen der Mittagsbetreuung sind bis zu folgenden Schließzeiten geöffnet:
 - an der Grund- und Mittelschule Essenbach:
Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr
 - an der Grundschule Ahrain:
 - Mittagsbetreuung bis 13.00 Uhr und
 - verlängerte Mittagsbetreuung bis 15.30 Uhr
- (4) Während der Ferien sowie an gesetzlichen Feiertagen sind die Mittagsbetreuungen geschlossen.
- (5) Soweit an einzelnen Tagen eine abweichende Schließung der Mittagsbetreuungen erforderlich ist, wird dies jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 5 **Abholung**

- (1) Der Besuch einer Mittagsbetreuung erfolgt in der Regel im Anschluss an den Unterricht bis zu den Schließzeiten nach § 4 Abs. 3. Es ist darauf zu achten, dass die Kinder pünktlich zu diesen Schließzeiten abgeholt werden.

Um einen geregelten Ablauf gewährleisten zu können, ist eine vorzeitige Abholung vor diesen Schließzeiten nicht möglich.
- (2) Ist ein Kind am Besuch der Mittagsbetreuung verhindert, haben dies die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten dem Betreuungspersonal unter Angabe des Grundes unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 6

Krankheit und Anzeigepflicht

- (1) Die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich dem Betreuungspersonal mitzuteilen.
- (2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Erkrankungen sind der Mittagsbetreuungsleitung unverzüglich und möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes sowie der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist das Betreuungspersonal von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attests abhängig gemacht werden.
- (4) Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten. Medikamente werden nur mit ärztlicher Verordnung und schriftlicher Zustimmung der Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten vom Betreuungspersonal verabreicht.
- (5) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht betreten.
- (6) Wird die Mittagsbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 7

Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung

- (1) Die Aufsichtspflicht des Mittagsbetreuungspersonals beginnt mit dem Eintreffen der Schülerinnen und Schüler in der Mittagsbetreuung und endet mit der Übergabe an die Abholberechtigten oder mit dem selbstständigen Verlassen der Mittagsbetreuung. Auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten.
- (2) Soweit der Heimweg der betreuten Schülerinnen und Schüler nicht selbstständig bestritten wird, dürfen diese nur von den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen von der Mittagsbetreuung abgeholt werden. Dem Betreuungspersonal bleibt es vorbehalten, zu prüfen, ob die abholende Person befähigt ist, für das Wohl der Schülerinnen und Schüler zu sorgen.

- (3) Die Schülerinnen und Schüler dürfen nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten alleine nach Hause gehen.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Schülerinnen und Schüler wird keine Haftung übernommen.
- (5) Aufgenommene Schülerinnen und Schüler genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Schule, während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung sowie während deren Veranstaltungen, die auch außerhalb des Schulgeländes stattfinden, unfallversichert. Die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der jeweiligen Schulleitung zu melden.
- (6) Der Markt Essenbach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Mittagsbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger dieser Einrichtung (Markt Essenbach) nicht.

§ 8

Beendigung des Besuchs der Mittagsbetreuung

- (1) Das Recht, die Mittagsbetreuung zu besuchen, endet
 1. mit dem Ausscheiden aus der Grundschule,
 2. durch Abmeldung eines Kindes durch einen Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 2 sowie
 3. durch Ausschluss vom Besuch der Mittagsbetreuung durch den Einrichtungsträger unter den Voraussetzungen der Abs. 3 und 4.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes während des laufenden Schuljahres ist nur bei Vorliegen eines wichtigen, dringlichen Grundes, insbesondere Umzug, langfristige Erkrankung (von mehr als 40 zusammenhängenden Kalendertagen) oder Schulwechsel möglich. Das Vorliegen eines wichtigen, dringlichen Grundes ist nachzuweisen. Eine Abmeldefrist von zwei Wochen zum Monatsende ist einzuhalten. Die Abmeldung bedarf der Schriftform und ist direkt beim Träger der Mittagsbetreuung (Markt Essenbach) vorzunehmen. Die Abmeldung wird durch den Markt Essenbach schriftlich bestätigt.

- (3) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalendermonats vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
1. das Verhalten des Kindes das Gemeinschaftsleben erheblich stört oder gefährdet,
 2. durch das Verhalten der Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuungseinrichtung und Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten nicht möglich ist,
 3. die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung trotz Fälligkeit für mindestens zwei Monate nicht entrichtet wurde,
 4. es von den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten trotz Hinweis des Personals wiederholt nicht pünktlich zu den Schließzeiten abgeholt wurde (§ 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 1) oder
 5. gegen diese Satzung in sonstiger Weise wiederholt schwerwiegend verstoßen worden ist.
- (4) Ein Ausschluss nach Abs. 3 ist nur unter Beachtung einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende zulässig. In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Mittagsbetreuung unzumutbar erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.

§ 9

Änderung der gebuchten Betreuungszeit

- (1) Eine Änderung der bei der Anmeldung gebuchten Betreuungszeiten ist bis zu zwei Wochen nach Schuljahresbeginn mit sofortiger Wirkung möglich. Die Änderung ist in Textform durch die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten beim Träger (Markt Essenbach) zu beantragen und wird von diesem in Textform bestätigt.
- (2) Nach Ablauf des in Abs. 1 genannten Zeitraums ist während des laufenden Schuljahres eine Änderung der gebuchten Betreuungszeiten nur bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres möglich. Die Änderung ist spätestens 2 Wochen vor Ende der jeweiligen Winterferien (Faschingsferien) in Textform durch die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten beim Träger (Markt Essenbach) zu beantragen und wird von diesem in Textform bestätigt.
- (3) Die Mindestbuchungszeit nach § 4 Abs. 2 ist auch bei Änderungen der gebuchten Betreuungszeiten nach den Abs. 1 und 2 verpflichtend einzuhalten.

§ 10 Mittagsverpflegung

Der Markt Essenbach bietet eine Mittagsverpflegung in der Mittagsbetreuung Essenbach bis 14.00 Uhr und in der verlängerten Mittagsbetreuung Ahrain bis 15.30 Uhr an. Diese kann freiwillig zu den Betreuungszeiten gebucht und in Anspruch genommen werden und wird tageweise abgerechnet. Die Kosten für bereits bestellte Mittagessen sind auch im Krankheitsfall oder bei Fernbleiben aus persönlichen Gründen zu entrichten.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. *
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.03.2021 außer Kraft.

Essenbach, 23.04.2024
Markt Essenbach

Dieter Neubauer
Erster Bürgermeister

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 23.04.2024. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.